



1.

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekanntnis
Tennet TSO GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Maarten
Cornelius Abbenhuis, Dr. Arina Freitag und
Tim Meyerjürgens
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

22-3322-6/18
Herr Schneider
0921 604 - 604-1368
0921 604 - 604-41258
K 245

Christoph.Schneider@reg-ofr.bayern.de

14.03.2024

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

Datum

Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Ab- schnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Ober- franken/Oberpfalz

1. Planänderung wegen temporärer Leitungsvershwenkung und Lei- tungseinführung in das Umspannwerk Mechlenreuth

Dienstgebäude

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlagen

Empfangsbekanntnis **g.R.**
Kostenrechnung

Telefon 0921 604-0

PC-Fax 0921 604-41258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

1 Feststellung

Es wird festgestellt, dass für die unter nachfolgender Nr. 2 aufgeführte Ände-
rung an o.g. planfestgestellten Leitungsbauvorhaben kein energiewirtschaftli-
ches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist.

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

2 Änderung

Der festgestellte Plan vom 24.07.2023 für das o.g. Vorhaben kann nach Maß-
gabe der nachfolgenden Unterlagen geändert werden:

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Lage-/Grunderwerbsplan Plan-
unterlage 3.2 Blatt 1/63

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Lage-/Grunderwerbsplan Planunterlage 3.2 Blatt 55/63

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Längenprofil Planunterlage 4.5 Blatt 1/2

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Längenprofil Planunterlage 4.5 Blatt 2/2

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Maßnahmendetailplan Legende Planunterlage 5.2

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Maßnahmendetailplan Planunterlage 5.2.1 Blatt 1/74

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Auszug Grunderwerbsverzeichnis Planunterlage 6.1

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Auszug Bauwerksverzeichnis Planunterlage 7.1

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/ Konfliktplan Legende Planunterlage 11.1.2

1 Deckblatt 1. Planänderung nach Beschluss Bestands-/ Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen Blatt 1/9

Diese Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Sie ersetzen oder ergänzen die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 festgestellten Planunterlagen, soweit es um die nunmehr vorstehende Änderung geht.

3 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Für die Erteilung dieses Planänderungsbescheides wird eine Gebühr in Höhe von 250 € festgesetzt.

Wir bitten, die Gebühr unter Verwendung der Zahlungsdaten der beigefügten Kostenrechnung innerhalb der in der Kostenrechnung genannten Frist zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2024 wurde der Plan "Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg.Nr. B160)" durch die Regierung von Oberfranken festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau.

Mit am 15.02.2024 der Regierung von Oberfranken per E-Mail übermittelten und am 20.02.2024 in Papierform eingereichtem Schreiben beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt - die Änderung des festgestellten Plans. Die Änderung betrifft die Bestandsmasten Nrn. 195 und 196 (Ltg. Nr. B111), den Neubaumast Nr. 1 (B160) sowie die Leitungseinführung in das Umspannwerk Mechlenreuth.

Anstelle der ursprünglichen Leitungseinführung der Bestandsleitung über den Bestandsmast Nr. 196 (Ltg. Nr. B111) ist über eine Seilverschwenkung des bestehenden 380-kV-Stromkreises die Leitungseinführung von Bestandsmast Nr. 196 (Ltg.Nr. B111) über den Neubaumast Nr. 1 (Ltg.Nr. B160) in das Umspannwerk Mechlenreuth geplant. Im Rahmen dieser temporären Änderung erfolgt die ursprünglich für den Rückbau geplante Rückbeseilung der bereits außer Betrieb genommenen Leiterseile zwischen dem Umspannwerk und den Bestandsmasten Nrn. 196 und 195 (Ltg.Nr. B111). Durch eine Neubeseilung zwischen dem Bestandsmast Nr. 196 (Ltg. Nr. B111) und dem Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) (Spannfeldlänge ca. 327 m) wird die Bestandsleitung (Ltg. Nr. B111) bis zur Inbetriebnahme der Neubauleitung (Ltg. Nr. B160) in das Umspannwerk eingeführt werden. Um die Leiterseile vom Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) in das Umspannwerk führen zu können, erfolgt die bereits planfestgestellte Neubeseilung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und dem Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) des westlichen Stromkreises. Für die gesamte geplante Änderung kommt es zu keinen Neubetroffenheiten von neuen Flurstücken. Für die provisorische Leitungsverchwenkung werden zusätzliche temporär zu nutzende Arbeitsflächen an bereits betroffenen Flurstücken benötigt. Der Rückbau der temporären Leitungseinführung erfolgt mit dem Rückbau der Bestandsleitung (Ltg. Nr. B111) nach der Inbetriebnahme der Neubauleitung (Ltg. Nr. B160).

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.03.2024 Stellung genommen.

II.

- 1 Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Planfeststellungsbehörde und damit auch für den Erlass dieses Planänderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig.

- 2 Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Das Erfordernis des Planänderungsbeschlusses ergibt sich aus § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 EnWG.

2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit in Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

2.2 Planänderung von unwesentlicher Bedeutung

Die vorliegende Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil Umfang, Zweck und Auswirkungen des mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 festgestellten Vorhabens unverändert bleiben. Die Änderungen sind so geringfügig, dass diese im Verhältnis zur Gesamtplanung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt unberührt lässt. Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, um die Umbauarbeiten am Umspannwerk zu ermöglichen. Durch die Änderung werden ein mesophiles Gebüsch und eine Baumgruppe neu betroffen. Die bauzeitlich betroffene Fläche vergrößert sich durch das Provisorium um 4.449 m². Es entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 10.473 Wertpunkten (WP). Dieser kann durch den bereits bestehenden, mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 planfestgestellten Kompensationsumfang abgedeckt werden, da hier noch ein Überschuss besteht.

Im Bereich des Umspannwerkes Mechlenreuth werden die Vermeidungsmaßnahmen V3 – Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen und V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe) erweitert. Für die Vermeidungsmaßnahmen V8 – Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze) und V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten werden zusätzliche Bereiche festgelegt.

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt und auch zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Dabei kommt im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren das zum Zeitpunkt dieses Änderungsbeschlusses geltende UVPG (UVPG n.F.) zur Anwendung, da die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG in der Planänderung nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG nicht einschlägig ist.¹

¹ Vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 31.07.2018 – 7 KS 17/16 RN. m.w.N.

Nach einer allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG n.F. kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG n.F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Planänderung sind in geringfügigem Ausmaß zusätzliche Flächen betroffen. Diese Betroffenen werden entsprechend der Eingriffsregelung erfasst, bewertet und kompensiert (siehe Ziff. 2.2). Deshalb und aufgrund der Geringfügigkeit sind im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen vergrößern sich um 4.449 m². Da das Provisorium nur in den Aufstellbereichen tatsächlich Fläche beansprucht, wird sich dieser Wert in der Umsetzung verringern. Es ergeben sich hierdurch für die Schutzgüter Fläche und Boden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Auch im Hinblick auf die weiteren Schutzgüter des UVPG n.F. ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen.

2.4 Belange Dritter

Belange anderer sind durch die Änderung zwar geringfügig berührt. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechenden Eigentümerzustimmungen bzw. Dienstbarkeiten vorgelegt.

2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit ersichtlich keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Das entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, was wiederum der besonderen Dringlichkeit des Leitungsbauvorhabens geschuldet ist.

Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführten Leitung durch den Neubau einer zweisystemigen 380

kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG.

Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie verfahrensfrei durchgeführt werden.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Nach Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 beträgt der Gebührenrahmen 250 € bis 500 €. Angesichts des Umfangs des Verwaltungsaufwands werden 250,00 € als angemessene Gebühr erachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

*Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneider
Regierungsdirektor